

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Frau  
Maren Müller

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 1000  
Telefax +49 (0)221 220 2000  
intendant@wdr.de

Köln, 23. Juli 2024

**Ihr Schreiben vom 15. Juni 2024 zur Sendung MONITOR vom 13. Juni 2024**

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihren Brief vom 15. Juni 2024 zur Sendung MONITOR vom 13. Juni 2024, der am 18. Juni 2024 bei mir eingegangen ist.

Sie kritisieren, dass der Beitrag die Titelfrage „Warum tötete Sulaiman A.“ nicht ernsthaft versuche zu beantworten, sondern bewusst einige für das Tatmotiv von Sulaiman A. relevante Informationen ausspare und es so „verwässere“. Weiterhin rügen Sie die von Ihnen wahrgenommene Fixierung des Beitrags auf „*unbescholtene Migranten*“ und politische Parteien, die den Anschlag versuchen für sich zu instrumentalisieren. Ihres Erachtens werde schließlich durch den Beitrag eine gezielte Desinformation des Zuschauers betrieben.

Ihr Schreiben werte ich als Programmbeschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz, da Sie eine Verletzung der Programmgrundsätze der Achtung der Menschenwürde<sup>1</sup>, der Achtung der sittlichen Überzeugungen der Gesellschaft<sup>2</sup> sowie eine Verletzung des Programmgrundsatzes der Objektivität und Unparteilichkeit<sup>3</sup> behaupten.

Einer Beschwerde wird gemäß § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz abgeholfen, wenn die nach dem WDR-Gesetz geltenden Programmgrundsätze, Jugendschutzbestimmungen oder Werbevorschriften verletzt worden sind. Für das Vorliegen einer Verletzung dieser Bestimmungen ist es nicht bereits ausreichend, dass der gerügte Beitrag kritikwürdig oder fehlerbehaftet ist. Vielmehr muss die Fehlerhaftigkeit unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles derart erheblich sein, dass sie die Annahme eines Rechtsverstoßes rechtfertigt.

---

<sup>1</sup> § 5 Absatz 2 Satz 1 WDR-Gesetz.

<sup>2</sup> § 5 Absatz 2 Satz 3 WDR-Gesetz.

<sup>3</sup> § 5 Absatz 5 Satz 1 WDR-Gesetz.

Nach eingehender Prüfung auf Basis einer von der Redaktion eingeholten Stellungnahme komme ich zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen und ich Ihrer Programmbeschwerde daher nicht abhelfen kann.

Gerne erläutere ich Ihnen, wie ich zu meiner Entscheidung gelangt bin:

Ein Verstoß gegen die Achtung der Menschenwürde gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 WDR-Gesetz liegt nicht vor und wird von Ihnen auch nicht substantiiert. Es ist im Beitrag auch an keiner Stelle ersichtlich, dass unmittelbar oder mittelbar der Geltungs- und Achtungsanspruch eines Menschen in Abrede gestellt wird.

Es liegt auch kein Verstoß gegen § 5 Absatz 2 Satz 3 WDR-Gesetz vor, der den WDR dazu verpflichtet, sittliche Überzeugungen der Bevölkerung zu achten. Dass im Programmgrundsatz von den sittlichen *und* religiösen Überzeugungen die Rede ist, zeigt, dass dieser sich auf Positionen bezieht, die auf gleichem Rang wie religiöse Überzeugungen stehen. Entsprechend der Definition der weltanschaulichen Überzeugungen in Art. 4 GG ist auch bei der Regelung des WDR-Gesetzes daher davon auszugehen, dass es bei diesem Programmgrundsatz um Positionen geht, die „den Mensch im Kern seiner Persönlichkeit“ betreffen und die „Grundsätze seiner Lebensgestaltung“ – d. h. nicht lediglich um Fragen des guten oder schlechten Geschmacks. Warum hier eine Verletzung dieses Programmgrundsatzes vorliegen soll, wird von Ihnen indes nicht substantiiert und ist auch nicht erkenntlich.

Es liegt – wie nachfolgend dargelegt wird – keine Verletzung des § 5 Absatz 5 Satz 1 WDR-Gesetz vor. Danach soll der WDR die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten.

Der Programmgrundsatz stellt eine Zielvorgabe dar, die im Zusammenhang mit den nachfolgenden Bestimmungen in § 5 WDR-Gesetz auszulegen ist. Diese formulieren konkrete Voraussetzungen zur Verwirklichung von Objektivität und Unparteilichkeit im Programm. Hieraus ergibt sich für die Prüfung des Programmgrundsatzes ein abgestufter Maßstab, nach dem die im Einzelfall geltenden Anforderungen formatspezifisch zu bestimmen sind.

Im Einzelnen:

- Nutzung der Formulierung „mutmaßlicher“ Täter

Sie kritisieren, dass angesichts der Videoaufzeichnungen von der Messerattacke auf dem Mannheimer Marktplatz noch von einem „mutmaßlichen“ Täter gesprochen werde. Auch wenn die Tat, wie sie zurecht anmerken, gut dokumentiert ist, gebietet es die journalistische Sorgfaltspflicht, hier von einem mutmaßlichen Täter zu sprechen. Auch in scheinbar eindeutigen Fällen, sind die Medien in der Berichterstattung bis zur rechtskräftigen Verurteilung eines Verdächtigen dazu verpflichtet, der Vorverurteilung von Tatverdächtigen entgegenzuwirken. Insofern ist die Verwendung der Kategorie des „mutmaßlichen Täters“ gerade Ausdruck von Objektivität und Unparteilichkeit, wie es

§ 5 Absatz 5 Satz 1 WDR-Gesetz fordert. Im Beitrag wird jedoch sowohl über die Tatumstände als auch über den Stand des Strafverfahrens umfassend und zutreffend aufgeklärt. So wird deutlich gemacht, dass ein dringender Tatverdacht gegen den afghanischen Staatsbürger Sulaiman A. vorliegt und dieser inzwischen in Untersuchungshaft sitzt. Auch der Angriff wurde im Beitrag beschrieben. .

- Angebliches Vorenthalten wichtiger Informationen

Weiter führen Sie an, dass der Beitrag nicht die Person und Organisation genannt habe, gegen die sich der Messerangriff in Mannheim zunächst gerichtet hatte. Dadurch sei das Tatmotiv für bislang uninformierte Zuschauer „verwässert“ worden.

Die von ihnen angenommene „Verwässerung“ des Motivs kann ich nicht erkennen. Tatsächlich werden gleich zu Beginn des Beitrags der Tathergang und seine Begleitumstände zusammenfassend geschildert, so auch, dass sich der Angriff zunächst gegen „Teilnehmer einer islamfeindlichen Kundgebung“ richtete und dass ein islamistisches Motiv nahe liege. Insofern ist nicht ersichtlich, warum dem weniger informierten Zuschauer der Name der zunächst angegriffenen Person und der Organisation, der er angehört, zum Verständnis des Geschehens hilfreich sein soll.

- Vorwurf, dass keine ernsthafte Suche nach dem Tatmotiv/Desinformation betrieben wurde

Schließlich erheben Sie den Vorwurf, der Beitrag suche die Schuld für die Tat „außerhalb des Verantwortungsbereichs des Täters“ und zwar auch „mittels aktiv aufgesuchter Entlastungszeugen“.

Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall: Der Beitrag thematisiert, was Gründe und Auslöser für die Radikalisierung des mutmaßlichen Täters gewesen sein könnten. Angesichts der Tatsache, dass dieser zuvor nicht auffällig geworden war, ist dies eine dringende Frage zur Nachvollziehbarkeit der Tat und auch hinsichtlich der gesellschaftlichen Debatte über mögliche Ursachen und Präventionsmöglichkeiten gegen ein solches Handeln. In Bezug auf den mutmaßlichen Täter erfolgt eine ausgewogene Berichterstattung, die versucht, den bisherigen Lebensweg des Menschen Sulaiman A. nachzuzeichnen. Dabei wird im Beitrag auch erwähnt, dass aus Angst vor Konsequenzen kein Nachbar des mutmaßlichen Täters vor der Kamera offen sprechen wollte. Ebenso wird berichtet, dass der mutmaßliche Täter sich äußerlich verändert, vom Kalifat als „einziger Lösung“ gesprochen und selbst kleinen Kindern auf dem Spielplatz vom Islam berichtet habe. Demgegenüber steht seine vorbildliche Entwicklung als Jugendlicher, die zwei seiner ehemaligen Mitschülerinnen nachzeichnen. Die beiden Frauen treten indes nicht – wie von Ihnen behauptet – als „Entlastungszeuginnen“ auf, sondern führen dem Zuschauer vor Augen, dass der Weg vom integrierten und höflichen Jugendlichen hin zum radikalisierten jungen Erwachsenen ein sehr kurzer sein kann.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln oder WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte, und die Überlegungen, die in Ihrem Fall zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehbar dargelegt habe.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow